

STATUTEN

DER

**GESELLSCHAFT ZUR FOERDERUNG
DES THEATERS AN DER
WINKELWIESE**

MIT SITZ IN ZUERICH

1. Persönlichkeit, Namen, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen "Gesellschaft zur Förderung des Theaters an der Winkelwiese" besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Führung und den Betrieb des von Maria von Ostfelden begründeten Theaters an der Winkelwiese.

Der Verein enthält sich jeder Einflussnahme auf die künstlerischen Belange des Theaters (wie z.B. Spielplangestaltung, Engagements, etc.).

2. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sowie Organisationen jeder Art des Privat- und des öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft gliedert sich in Gönner-, Einzel-, Doppel- und Jungmitglieder. Gönnermitglieder können werden: Natürliche und juristische Personen sowie Organisationen des Privat- und des öffentlichen Rechts; Einzelmitglieder können nur natürliche Personen werden; Jungmitglieder können natürliche Personen werden, die das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben; Doppelmitglieder können Paare werden (wobei beide Partner stimmberechtigt sind).

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen für:

- | | |
|--------------------|---|
| - Jungmitglieder | Fr. 50.-- |
| - Einzelmitglieder | Fr. 120.-- |
| - Doppelmitglieder | Fr. 200.-- und für |
| - Gönnermitglieder | Fr. 500.-- oder als freiwillige Zuwendung höhere Beiträge |

Artikel 4

Gesuche um Aufnahme in den Verein sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Artikel 5

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand erfolgen.

Eine Ausschliessung aus dem Verein kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen; im weiteren bedarf es dazu der Zustimmung von drei Vierteln aller Anwesenden in einer Mitgliederversammlung, in welcher mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist.

Mitgliederbeiträge sind auch im Falle des Austrittes oder der Ausschliessung für das laufende Vereinsjahr geschuldet.

3. Organe

Artikel 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

A) Die Mitgliederversammlung

Artikel 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Abänderung der Statuten (Artikel 10)
2. Auflösung des Vereins (Artikel 17)
3. Die Wahl des Vorstandes (unter Vorbehalt von Artikel 11 Absatz 3)
4. Abnahme des Jahresberichtes einschliesslich der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an den Vorstand
5. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (Artikel 5)

Artikel 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Regel zu Beginn der Spielzeit statt. Die schriftliche Einladung der Mitglieder erfolgt spätestens zehn Tage vor dem Versammlungsdatum unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung unter dem Vorsitz eines andern von der Versammlung gewählten Tagespräsidenten.

Jedes Mitglied kann sich an der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied, welches sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, oder durch den Ehegatten vertreten lassen, wobei jedoch niemand gleichzeitig mehr als zwei Mitglieder vertreten darf.

Artikel 9

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden und vertretenen Stimmen.

Kommt bei Wahlen in einem ersten Durchgang das absolute Mehr nicht zustande, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, in welchem das relative Mehr gilt.

Artikel 5 Absatz 2 sowie Artikel 10 und 17 bleiben vorbehalten.

Artikel 10

Statutenänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden und Vertretenen beschlossen werden.

B) Der Vorstand

Artikel 11

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst; er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Quästor und den Aktuar.

Die Stadt Zürich delegiert eine Person ihrer Wahl in den Vorstand.

Artikel 12

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ vorbehalten sind.

Artikel 13

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Er tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung unter dem Vorsitz eines von den anwesenden Mitgliedern zu wählenden Tagespräsidenten.

Artikel 14

Der Vorstand ist beschlussfähig so lange die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen.

Bei Stimmgleichheit im Zuge einer Abstimmung gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Kommt bei Wahlen in einem ersten Durchgang das absolute Mehr nicht zustande, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, in welchem das relative Mehr gilt.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Zirkularwege oder telefonisch gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung anlässlich einer eigentlichen Vorstandssitzung verlangt.

4. Verschiedene Bestimmungen

Artikel 15

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Kalenderjahres.

Artikel 16

Der Verein finanziert seine Tätigkeit hauptsächlich aus den Mitgliederbeiträgen und aus freiwilligen Zuwendungen von Dritten.

Die Mittel des Vereins sollen allein nach Massgabe der Bedürfnisse des Theaters dessen leitenden Organen zur Verfügung gestellt oder auf Grund von besonderen Absprachen zwischen Theaterleitung und Vorstand andersweitig im Interesse des Theaters verwendet werden.

Artikel 17

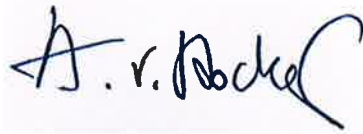
Eine freiwillige Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche die Voraussetzungen des Artikels 10 erfüllt.

Artikel 18

Ein im Falle der Auflösung des Vereins und nach durchgeführter Liquidation noch verbleibendes Vermögen ist möglichst zweckentsprechend zu verwenden und gegebenenfalls auf eine Organisation zu übertragen, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgt wie der gegenwärtige Verein.

Zürich, 23.06.2000

Astrid von Stockar, Präsidentin

Handwritten signature of Astrid von Stockar in black ink.

DR. JURGEN KOSTANER

Handwritten signature of Dr. Jurgen Kostaner in black ink.

